

§ 6

Die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise haben auf der Grundlage der veröffentlichten Beschlüsse die Veränderungen im Kataster vorzunehmen und davon dem Rat der Gemeinde oder der Stadt Kenntnis zu geben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung¹ in Kraft.

Berlin, den 28. April 1955

Ministerium des Innern

S t o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates